

abliniar!

21
G R A Z

Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration
Kinderbildung und -betreuung

Bearbeiter
Harald Petschar

Berichtersteller:in

Gr. Benno KATTEL

Graz, 25.4.2024

Bericht an den Gemeinderat

GZ: ABI-005445/2005-0366

Betreff:

Anpassung der Richtlinien für die Förderung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren bei Tageseltern

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bei Tageseltern wird gemäß der Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 - StKBFG 2019 mit Wirksamkeit seit Beginn des Betreuungsjahres 2023/2024 die Sozialstaffel des Landes Steiermark zur Anwendung gebracht.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.9.2023, GZ.: ABI-005445/2005/0353, wurde die bisherige Förderung durch die Stadt Graz aufgehoben und eine zusätzliche, einkommensabhängige Elternförderung zum Elternbeitrag gemäß gültiger Sozialstaffel beschlossen.

Die entsprechende Antragstellung dieser Elternförderung bzw. Berechnung der Einkommensstufen (Einkommen der Eltern) erfolgt nun ausschließlich durch die Betreiber.

Daher ist hinsichtlich der einschlägigen Richtlinie des Gemeinderates vom 21.9.2023 betreffend der Elternförderung Tagesmütter/-väter eine Anpassung und Umbenennung erforderlich.

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie stellt daher gemäß § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Z 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.F. LGBl. Nr. 20/2024

den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Anpassung und Umbenennung der Richtlinie des Gemeinderates vom 21.9.2023, GZ.: ABI-004554/2005/0353, betreffend die Elternförderung Tagesmütter/-väter wird zugestimmt. Die geänderte Fassung ergibt sich aus dem Anhang, der einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildet.

Anhang: Konsolidierte Fassung der Richtlinie

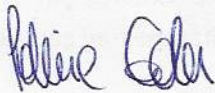
Der Bearbeiter:
Harald Petschar
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:
DI Günter Fürntratt
elektronisch unterschrieben

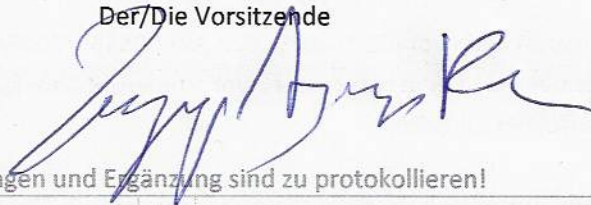
Der Stadtrat:
Kurt Hohensinner, MBA
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport, Jugend und Familie. 25.04.2024


Der/Die Schriftführer:in





Der/Die Vorsitzende



Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	Gemeinderät:innen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit	Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>25.04.2024</u>	Der/Die Schriftführer:in 	

	Signiert von	Petschar Harald
	Zertifikat	CN=Petschar Harald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-10T14:32:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-11T11:39:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Hohensinner Kurt
Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-04-12T13:01:34+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Elternförderung Tageseltern

GZ.: ABI-005445/2005/0366

Richtlinie des Gemeinderates vom 21.9.2023, GZ.: ABI-005445/2005/0353, in der Fassung vom 25.4.2024, GZ: ABI-005445/2005/0366, zur neuen Tarifgestaltung für die Elternförderung bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren bei Tageseltern mit Wirksamkeit ab Beginn des Betreuungsjahres 2023/2024.

Auf Grund § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 20/2024 wurde beschlossen:

- 1) Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 3.6.2008, GZ: A6-005445/2005-0009, eingeführte Elternförderung für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren durch Tageseltern, wird mit dem Betreuungsjahr 2023/2024 aufgehoben.
- 2) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bei Tageseltern wird gemäß der Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 - StKBFG 2019 mit Wirksamkeit ab Beginn des Betreuungsjahres 2023/2024 die Sozialstaffel des Landes Steiermark zur Anwendung gebracht.
- 3) Auf Antrag an die jeweiligen Einrichtungen wird eine in der Höhe vom Familiennettoeinkommen abhängige Elternförderung zum Elternbeitrag gemäß gültiger Sozialstaffel des Landes Steiermark (analog zu der mit GRB v. 15.6.2023 - GZ ABI-002270/2003/0073 neuen Tarifregelung für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen) für den Besuch von Kindern unter drei Jahren bei Tageseltern gewährt. Die Berechnung (KinWeb) der Einkommensstufen (Einkommen der Eltern) erfolgt durch die Betreiber.
- 4) Die Betreiber übermitteln monatlich eine von der ABI erstellte Kinderliste (Excel), in welcher monatlich nachstehend angeführte Daten seitens der Betreiber einzutragen sind:
 - Name des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Die Anzahl der Betreuungsstunden/Woche (min. 20 Std. – max. 45 Std.)
 - Die berechnete Einkommensstufe

Diese Kinderliste, aus der sich die Anzahl der Kinder, deren konkrete beitragsmäßige Einstufung und die sich daraus ergebende Differenz zum jeweils gültigen Elternhöchstbeitrag ergibt, ist bis spätestens zum 1. des Folgemonats der Abteilung für Bildung und Integration (abi.tarifsystem@stadt.graz.at) zu übermitteln. Diese Förderung durch die Stadt Graz ist nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Graz zu gewähren.

- 5) Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt monatlich im Nachhinein an die Betreiber und berechnen sich auf Basis der von den Betreibern übermittelten aktuellen Kinderlisten. Somit gibt es keine direkte Auszahlung dieser Förderung an die Eltern – die Betreiber verrechnen direkt mit den Eltern.
- 6) Die soziale Staffelung der Förderung ab 20 Wochenstunden bis maximal 45 Wochenstunden ist wie folgt:

Stufen	Familiennettoeinkommen			Elternförderung / Monat je betreute Stundenanzahl pro Woche					
				20	25	30	35	40	45
1	bis		1 881,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	1 881,46	-	2 006,89	11,85	14,81	17,77	20,73	23,69	26,66
3	2 006,90	-	2 132,33	13,69	17,12	20,54	23,96	27,39	30,81
4	2 132,34	-	2 257,77	15,53	19,41	23,29	27,17	31,05	34,94
5	2 257,78	-	2 383,21	17,62	22,03	26,43	30,84	35,24	39,65
6	2 383,22	-	2 508,65	23,71	29,64	35,57	41,50	47,43	53,36
7	2 508,66	-	2 634,09	29,75	37,18	44,62	52,06	59,49	66,93
8	2 634,10	-	2 884,95	31,85	39,82	47,78	55,74	63,71	71,67
9	2 884,96	-	3 135,81	33,96	42,45	50,94	59,43	67,92	76,41
10	3 135,82	-	3 386,67	36,07	45,08	54,10	63,12	72,13	81,15
11	3 386,68	-	3 637,53	32,09	40,12	48,14	56,16	64,19	72,21
12	3 637,54	-	3 888,39	28,11	35,14	42,17	49,20	56,23	63,26
13	3 888,40	-	4 139,25	20,19	25,23	30,28	35,33	40,37	45,42
14	4 139,26	-	4 390,11	12,24	15,30	18,36	21,42	24,48	27,54
15	4 390,12	-	4 640,97	4,29	5,36	6,43	7,50	8,57	9,65
16	4 640,98	-	4 891,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	4 891,84	-	5 142,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	5 142,70	-	5 393,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	5 393,56	-	5 644,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	5 644,42	-	5 895,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	5 895,28	-	6 146,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

7) Die maßgeblichen Einkommen sowie die monatlichen Förderbeträge je Stufe in der Tabelle sind nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten letztgültigen Verbraucherpreisindex wertegesichert. Die jährliche Anpassung hat mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2024/2025 zu erfolgen, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist.

8) Die Punkte 2) bis 8) treten auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.4.2024 rückwirkend mit Betreuungsjahr 2023/2024 in Kraft.